OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-270018/3/StB

Datum: Linz, 20. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Oö. Landesregierung bzgl. Auskunftsbegehren nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG) den

B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingaben vom 7. und 26.07.2024, 29.10.2024, 5. und 17.04.2025 stellte Dipl.-Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) verschiedene Auskunftsbegehren nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG).

Ua. begehrte der Bf Informationen, „ob jeweils von Ihnen, dem Landtagspräsidium, der Landtagsdirektion sowie der jeweils Dienst-Unterstellten JEMALS oder öfters Dritten gegenüber die Information über mit [sic!] weitergegeben wurde ich hätte etwa ‚erschlichen' oder Sinngleiches, unter Angabe von wem an wen die Informationsweitergaben, wann und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte, allenfalls um NEGATIV-FESTSTELLUNG, dass Sie sich sowie das jeweilige Landtagspräsidium, die jeweilige Landtagsdirektion sowie die jeweils Dienst-Unterstellten RECHTSKONFORM verhalten haben und NIE die Information über mit [sic!] weitergegeben wurde, ich hätte etwas ‚erschlichen' oder Sinngleiches"
(Antrag vom 07.07.2024; bzw. im Wesentlichen ähnlich lautend mit Antrag vom 26.07.2024)

Weiters ersuchte der Bf in der Folge um
„NEGATIV-Feststellung seitens des OÖ Landtages, durch den vertretungsbefugten Präsidenten

1.) Der OÖ Landtag hat niemals, seit dem Amtsantritt des Präsidenten des OÖ Landtages, M__, gegenüber Dritten behauptet, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag etwas ERSCHLICHEN hat

2.) Der OÖ Landtag hat niemals, seit dem Amtsantritt des Präsidenten des OÖ Landtages, M__, gegenüber Dritten behauptet, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag ein ehrenrühriges Verhalten gezeigt hat

3.) Die Behauptung der OÖ Landtag hat in der Amtszeit des Präsidenten des OÖ Landtages, M__, gegenüber Dritten behauptet, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag etwas ERSCHLICHEN hat, ist FREI ERFUNDEN und ohne jegliches TATSACHENSUBSTRAT

4.) Die Weiterverbreitung der UNWAHREN Tatsachenbehauptung der OÖ Landtag hat in der Amtszeit des Präsidenten des OÖ Landtages, M__, gegenüber Dritten behauptet, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag etwas ERSCHLICHEN hat, entbehrt jeglicher Grundlage und ist als beweusste Verbreitung der Unwahrheit über Herrn Dipl. Ing. A__ seitens des OÖ Landtages zu qualifizieren

oder

um Feststellung seitens des OÖ Landtages, durch den vertretungsbefugten Präsidenten

1.) Der OÖ Landtag hat nach dem Amtsantritt des Präsidenten des OÖ Landtages, M__, gegenüber Dritten, u. a. A.) 1.) Vorname_A Nachname_A, Zustelladresse_A, 2.) Vorname_B Nachname_B, Zustelladresse_B, ..., durch 1.) Vorname_1 Nachname_1, Zustelladresse_1, 2.) Vorname_2 Nachname_2, Zustelladresse_2, ... behauptet, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag etwas ERSCHLICHEN hat

2.) Der OÖ Landtag hat nach dem Amtsantritt des Präsidenten des OÖ Landtages, M__, gegenüber Dritten, u. a. A.) 1.) Vorname_A Nachname_A, Zustelladresse_A, 2.) Vorname_B Nachname_B, Zustelladresse_B, ..., durch 1.) Vorname_1 Nachname_1, Zustelladresse_1, 2.) Vorname_2 Nachname_2, Zustelladresse_2, ... behauptet, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag ein ehrenrühriges Verhalten gezeigt hat

3.) Die Behauptung der OÖ Landtag hat in der Amtszeit des Präsidenten des OÖ Landtages, M__, gegenüber Dritten, u. a. A.) 1.) Vorname_A Nachname_A, Zustelladresse_A, 2.) Vorname_B Nachname_B, Zustelladresse_B, ..., durch 1.) Vorname_1 Nachname_1, Zustelladresse_1, 2.) Vorname_2 Nachname_2, Zustelladresse_2, ... behauptet, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag etwas ERSCHLICHEN hat, ist WAHR und gründet auf folgendem TATSACHENSUBSTRAT - Tatsachensubstrat ausführen

4.) Die Weiterverbreitung der WAHREN Tatsachenbehauptung der OÖ Landtag hat in der Amtszeit des Präsidenten des OÖ Landtages, M__, gegenüber Dritten, u. a. A.) 1.) Vorname_A Nachname_A, Zustelladresse_A, 2.) Vorname_B Nachname_B, Zustelladresse_B, ..., durch 1.) Vorname_1 Nachname_1, Zustelladresse_1, 2.) Vorname_2 Nachname_2, Zustelladresse_2, ... behauptet, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag etwas ERSCHLICHEN hat, ist WAHR und die bewusste Verbreitung der Tatsache, dass Herr Dipl. Ing. A__ gegenüber dem OÖ Landtag etwas ERSCHLICHEN hat, erfolgt mit wohlwollender Zustimmung des OÖ Landtages“
(Antrag vom 29.10.2024)

I.2. Mit Emails vom 03.04.2025 bzw. 17.04.2025 erhob der Bf die erste Säumnisbeschwerde in dieser Angelegenheit.

I.3. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, wurden die Anträge des Bf vom 7. und 26.07.2024, 29.10.2024, 5. und 17.04.2025 auf Auskunftserteilung nach dem Oö. ADIG abgewiesen und das diesbezügliche Säumnisbeschwerdeverfahren (03.04.2025) eingestellt.

I.4. Mit der nunmehr gegenständlichen Email vom 17.10.2025 erhob der Bf nochmals eine (im Wesentlichen gleichlautende) Säumnisbeschwerde.

I.5. Die bB legte dem Verwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde samt Verfahrensakten mit Schreiben vom 11.11.2025 zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie das Vorbringen des Bf. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG).

II.2. Der Bf begründete seine Säumnisbeschwerde mit der Verweigerung der Bescheidfertigung und Entscheidung in der Sache innerhalb der gesetzlich normierten Frist.

Die im Verfahrensgang zitierten Anträge des Bf vom 7. und 26.07.2024, 29.10.2024, 5. und 17.04.2025 wurden allesamt mit dem Bescheid der bB vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, erledigt. Darüber hinaus wurde darin das erste vom Bf angestrengte Säumnisbeschwerdeverfahren (Email des Bf vom 03.04.2025) eingestellt.

Verfahrensgegenständlich stellte der Bf mit Email vom 17.10.2025 eine im Wesentlichen gleichlautende Säumnisbeschwerde zur Säumnisbeschwerde vom 03.04.2025. Es wird in beiden Beschwerden auf die begehrte Auskunft bzgl. „des Erschleichens oder Sinngleiches […]“ und die begehrten „Negativ-Feststellungen/Feststellungen[…]“ (zwei Mal vier Aufzählungspunkte) Bezug genommen.

Über diese (erste) Säumnisbeschwerde wurde von der bB bereits mit Bescheid vom 04.06.2025 rechtskräftig abgesprochen, da die Beschwerde des Bf gegen diesen Bescheid mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.10.2025, GZ: LVwG-250252/4/StB, als verspätet zurückgewiesen wurde.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere aus dem Bescheid der bB vom 04.06.2025.

Zusammengefasst steht aufgrund der Erledigung der bB zu den Auskunftsbegehren des Bf (7. und 26.07.2024, 29.10.2024, 5. und 17.04.2025) für das erkennende Gericht fest, dass über die Begehren des Bf bereits mit diesem Bescheid rechtskräftig abgesprochen wurde. Darüber hinaus wurde das (erste) Säumnisbeschwerdeverfahren in derselben Angelegenheit eingestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), StF: BGBl. I Nr. 33/2013, lauten wie folgt:

„Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde

§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Nachholung des Bescheides

§ 16. (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß
Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

(2) Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.“

III.2. Eine Säumnisbeschwerde kann dem Grunde nach erst in jenem Zeitpunkt erhoben werden, in dem über Anträge nicht innerhalb der der bB zustehenden Frist entschieden wurde.

Dies bedingt zunächst als Voraussetzung, dass noch Anträge offen sind, über die die bB dementsprechend noch nicht abgesprochen hat. Da verfahrensgegenständlich nach der Zusammenschau der Anträge des Bf und der von ihm aufgelisteten Punkten in der Säumnisbeschwerde jedoch im Hinblick auf den rechtskräftigen Bescheid der bB vom 04.06.2025 keine Anträge offen sind, mangelt es dem Bf dahingehend bereits an dieser Voraussetzung zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde. Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass die Säumnis der

Behörde durch jede Erledigung des Antrags verhindert oder beendet wird (vgl VwGH 23. 6. 2015, Ro 2015/05/0011).

III.3. Darüber hinaus wurde – aufgrund der ersten, im Wesentlichen gleichlautenden Säumnisbeschwerde des Bf – das Säumnisbeschwerdeverfahren mit Bescheid der bB vom 04.06.2025 rechtskräftig eingestellt, wonach bzgl. der verfahrensgegenständlichen Säumnisbeschwerde zudem von entschiedener Sache auszugehen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha